

neu schaffen können¹¹⁶⁰: Diese Möglichkeit geht auf die Initiative einzelner Mitgliedstaaten zurück, welche auf die einzelstaatlichen verwaltungsrechtlichen Besonderheiten hinwiesen.¹¹⁶¹ Durch Art 6 Abs 2 DS-GVO können die Mitglied- und EWR-Vertragsstaaten auf nationaler Ebene Spezialbestimmungen erlassen, welche für Datenverarbeitungen im öffentlichen Sektor, dh insb durch Behörden und Beliehene gelten.¹¹⁶²

Der Geltungsbereich des DSGVO an sich ist bereits in dessen Art 2 abgesteckt, jedoch enthält Art 20 DSGVO gerade im Hinblick auf den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Abschnitts über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden besondere Regelungen, welche in dieser Hinsicht den allgemeinen Regeln vorgehen.¹¹⁶³

Gem Art 20 Abs 1 DSGVO betreffen die Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten jene Behörden, welche die Verarbeitung im Rahmen ihrer Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Behörde ist dabei nach der Definition in Art 3 Abs 1 lit d DSGVO jedes Organ des Staats, einer Gemeinde, einer Körperschaft, einer Stiftung oder einer Anstalt öffentlichen Rechts. Ebenso fallen Beliehene unter den Behördenbegriff des DSGVO, also Privatpersonen, welche „öffentliche Aufgaben“ erfüllen, die ihnen übertragen wurden. Die Begriffe „Beliehene“ und „Behörden“ werden im DSGVO somit synonym verwendet. Der Begriff „öffentliche Aufgaben“ ist im DSGVO jedoch nicht definiert. Die schweizerische Lehre setzt für die Eigenschaft einer Person als Beliehener iSd chDSG voraus, dass diese hoheitliche Handlungen setzt.¹¹⁶⁴ Dies entspricht im Wesentlichen auch der in der liechtensteinischen Rsp vertretenen allgemeinen Definition eines Beliehenen.¹¹⁶⁵

Der sachliche Geltungsbereich umfasst das Verarbeiten bzw das Verarbeitenlassen von personenbezogenen Daten durch Behörden iSd Art 3 Abs 1 lit d DSGVO, wobei die Begriffe „Daten“ und „Verarbeiten“ sich nach den allgemeinen Definitionen des Art 3 Abs 1 lit a und g

¹¹⁶⁰ S dazu auch Erw 10 der DS-GVO.

¹¹⁶¹ Vgl *Fercher/Riedl* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 21 mwN.

¹¹⁶² Vgl *Fercher/Riedl* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 21 mwN; *Frenzel* in *Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, Art 6, Rz 32; zur Diskrepanz bezüglich einer fehlenden entsprechenden Bestimmung für Datenverarbeitungen durch Privatpersonen s Kapitel 7.10.2.

¹¹⁶³ Vgl *Waldmann/Bickel* in *Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 12, Rz 11, so wohl auch *Kunz* in *Maurer-Lambrou/Blechta*, BSK chDSG³, Art 23 chDSG, Rz 5.

¹¹⁶⁴ Vgl *Blechta* in *Maurer-Lambrou/Blechta*, BSK chDSG³, Art 3 chDSG, Rz 82.

¹¹⁶⁵ Vgl StGH 1979/5, LES 1981, 113; StGH 1984/17, Erw 3., LES 1986, 100 [104], wonach auf die „Erfüllung behördlicher Aufgaben“ abgestellt wird.